Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

MERKBLATT

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2026 das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2026 verabschiedet. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen für die landwirtschaftliche Praxis. Die Änderungen werden ab 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

- Keine obligatorischen Bodenproben mehr: Die Pflicht, auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre eine Bodenuntersuchung durchzuführen, wird aufgehoben. *(Art. 13 Abs. 3 (Aufhebung) und Anhang 1 Ziff. 2.1.5. DZV)*
- Bedarfsgerechte Fütterung von Schweinen: Die bisher über einen befristeten Ressourceneffizienzbeitrag geförderte stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen wird neu in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufgenommen. Die Vorgabe gilt für Betriebe mit über 15 GVE in der Schweinehaltung. *(Art. 13 Abs. 3 und Anhang 1 Ziff. 2.1a DZV)*
- Weitere Vereinfachungen im ÖLN
 - Einschränkungen bei Vorauflauf-Herbiziden werden aufgehoben und die Auswahl bestimmter Insektizide ohne Sonderbewilligung erweitert. (Anhang 1: Ziffer 6.2.3 DZV)
 - Die obligatorische digitale Nährstoffbilanz wird auf 2030 verschoben. *(Art. 115h DZV)*

Biodiversitätsförderflächen (BFF)

- Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säume auf Ackerflächen werden zu einem gemeinsamen BFF-Typ «Brachen und Säume» zusammengefasst. Die Verpflichtungsdauer beträgt neu ein Jahr. Die Förderung wird auf die Tal- bis Bergzone II ausgeweitet. *(Art. 55 Abs. 1 DZV)*
- Wendestreifen auf Uferwiesen im Gewässerraum werden neu als Biodiversitätsförderflächen anerkannt und an den angemessenen BFF-Anteil angerechnet. *(Art. 55 Abs. 6 DZV)*

Produktionssystembeiträge (PSB)

- Mehr Flexibilität bei Nützlingsstreifen: Vorgaben zum Ansaattermin sowie zur minimalen und maximalen Breite werden aufgehoben. Neu ist auch das Mulchen erlaubt. *(Art. 71b DZV)*
- Weitere Anpassungen bei den Produktionssystembeiträgen
 - Kupfer wird als Fungizid im Zuckerrübenanbau beim Verzicht auf Pflanzenschutzmittel zugelassen. *(68 Abs. 4 Bst. f DZV)*
 - Für einjähriges Freilandgemüse gelten bei der angemessenen Bodenbedeckung neu dieselben Anforderungen wie für Ackerkulturen. Der Beitrag sinkt auf 400 Franken. *(Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 1 DZV)*
 - Eine jährliche Teilnahme beim Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel in Dauerkulturen wird möglich. (Art. 71a Abs. 3 DZV)
 - Beim Beitrag für schonende Bodenbearbeitung entfällt der Mindestanteil von 60 Prozent der offenen Ackerfläche. *(Art. 71d Abs. c DZV)*
 - Bei Bergbetrieben wird die Weidepflicht für den Erhalt von RAUS und Weidebeiträgen im Frühling und Herbst um je einen Monat verkürzt. *(Anhang 6 Kapitel B: Ziff. 2.1 und Kapitel C: Ziff. 2.1 DZV)*

Weitere Themen

- Bei erstmalig festgestellten geringfügigen oder wesentlichen baulichen Tierschutzmängeln wird auf eine Kürzung der Direktzahlungen verzichtet. *(Anhang 8 Ziff. 2.3.1 DZV)*
- Die Bekämpfungsmassnahme gegen den Maiswurzelbohrers in den befallenen Gebieten wird so angepasst, dass das strikte Anbauverbot von Mais nach Mais aufgehoben und der Anbau von Mais höchstens zwei Jahre hintereinander erlaubt wird. *(Anhang 1 Ziff. 2.2 VKBM)*
- Die Frist für die Rückzahlung von Investitionskrediten beginnt neu mit der ersten Auszahlung. *(Art. 13 Abs. 1 SVV)*